



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 20-25/865	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
50 - Soziales - Herr Luzinski - 169-2429

Datum
19.03.2021

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Rat der Stadt

25.03.2021

Betreff

**Anfrage des Stadtverordneten Herrn Obernyer
- Kosten für den Transport von Impfberechtigten -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung des Rates der Stadt am 04.03.2021 wurde unter TOP 26 folgende Anfrage gestellt:

Herr Obernyer wies auf ein Schreiben der Stadtverwaltung hin, wonach den vorrangig Impfberechtigten der Stadt, die in der Mobilität eingeschränkt seien, die Kosten für die Taxi-Nutzung, respektive die Kosten der Nutzung von Spezialtransporten, anteilig erstattet würden. Er bitte in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf Basis welcher Vorgaben erfolgte die Auswahl der genannten Taxiunternehmen?
2. Auf Basis welcher Vorgaben erfolgte die Auswahl der genannten Anbieter für Spezialtransporte?
3. Aus welchen Gründen werden nicht die vollen Fahrtkosten je Fahrt erstattet?
4. Ist die Teilübernahme der Fahrtkosten unbefristet bzw. gibt es eine Befristung?
5. Welche Haushaltsstelle wird mit den zu erstattenden Fahrtkosten belastet?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1:

Eine Auswahl von Taxiunternehmen durch die Stadt Gelsenkirchen wurde nicht vorgenommen. Die Verfahrensregelung wurde mit den ansässigen Taxiunternehmen unter Einbindung der IHK Nord Westfalen und der überregionalen Verbände entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) getroffen.

Zu 2:

Der Fahrdienst für besonders mobilitätseingeschränkte Menschen wird von der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft sowie dem Deutschen Roten Kreuz durchgeführt. Weitere Anbieter waren nicht zur Übernahme der Aufgabe bereit.

Zu 3:

Die Höhe des Eigenteils an der Taxifahrt zum Impfzentrum entspricht dem angemessenen Zuzahlungsbetrag für Fahrtkosten nach den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu 4:

Die Vereinbarung mit den Anbietern für mobilitätseingeschränkte Menschen ist bis zum Abschluss der Covid19-Schutzimpfung für den Personenkreis der über 80-jährigen gültig.

Zu 5:

Die Fahrtkosten werden als sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen aus der Produktgruppe 4101 - Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung erstattet.

Karin Welge